



**FERNWÄRME
WATTENS GmbH**

Wärmeversorgungsvertrag

(Anlagenalter unter 5 Jahre)

für

Fernwärmeanschluss

und

Energielieferung

Fernwärme Wattens GmbH

Innstraße 14

6112 Wattens

Tel.: 05224 52 480

Fax: 05224 52 480-60

E-Mail: info@fwgwattens.at

www.fwgwattens.at

Wärmeversorgungsvertrag

zwischen der

Fernwärme Wattens GmbH., in der Folge kurz FWG genannt, und

.....
.....,

in der Folge kurz Abnehmer genannt, wie folgt:

1. Als integrierende Bestandteile des Wärmeversorgungsvertrages sind beigelegt:

1.1. Das **Tarifblatt**; Beilage 1

1.2. Die „**Allgemeinen Bedingungen** für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz der Fernwärme Wattens GmbH (FWG)“, Beilage 2

1.3. Die **technischen Bedingungen** für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz der FWG; Beilage 3

2. Art, Umfang und Beginn der Versorgung

2.1. Zu versorgendes Objekt:

Name des Objektes:

Betroffene Gst:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

2.2. Die FWG verpflichtet sich das oben genannte Objekt mit Heißwasser mit einer Temperatur von max. 99° (primärseitig) zur Deckung des Wärme- und Brauchwasserbedarfes ganzjährig zu versorgen. Die vom Abnehmer benötigte maximale Wärmeleistung (Vertragsleistung = Verrechnungsanschlusswert) beträgt kW.

- 2.3. Die Wärmelieferung und Verrechnung erfolgt ab Fertigstellung der Anschlussanlage und Aufnahme des Wärmebezuges. Die Verwendung von zusätzlichen regenerierbaren Energiequellen (z.B. Kachelofen, Solaranlage) im Gebäude des Abnehmers ist gestattet.
- 2.4. Sollte die Errichtung der Anschlussleitung aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht möglich bzw. nicht zumutbar sein, entfällt die Verpflichtung zur Erschließung des Abnehmers durch die FWG.

3. Anschlussanlage

- 3.1. Zum Anschluss an das Netz der FWG ist eine Anschlussanlage erforderlich, die durch die FWG errichtet wird. Diese umfasst die **Zu- und Rückleitung** zur Hauptversorgungsleitung sowie die **Wärmeübergabestation** (Wärmetauscher, Schmutzfänger, Wärmezähler, Kombistellventil und Regelung). Eigentumsgrenzen und zugleich Endpunkte der Anschlussanlage sind während der Vertragslaufzeit die sekundärseitigen Flansche der Wärmeübergabestation, nach dem Eigentumsübergang (siehe Pkt. 6.4.) die Absperrarmaturen nach der Hausdurchführung (Ende vorisoliertes Rohr). Die FWG legt im Einvernehmen mit dem Abnehmer fest, wo die Anschlussanlage montiert und die Leitungen verlegt werden. Die Warmwasserbereitung wird von der FWG begutachtet und es erfolgt eine technische Empfehlung für deren Einbindung.
- 3.2. Die FWG errichtet die Anschlussanlage bis zur Eigentumsgrenze. Die Herstellung der Anschlussanlage umfasst die Arbeiten bis zu den sekundärseitigen Flanschen nach der Wärmeübergabestation. Alle Anlagenteile nach den sekundärseitigen Flanschen werden im Auftrag und auf Rechnung des Abnehmers installiert. Hiefür gelten die „technischen Richtlinien“ der FWG. Alle Anlagenteile nach der Eigentumsgrenze werden durch den Abnehmer unter Beachtung der technischen Richtlinien instand gehalten (Ausnahme Wärmezähler). Die Vorgaben der FWG hinsichtlich der Produkte und Typen insbesondere beim Wärmetauscher, Regelung und Ventile sind verpflichtend einzuhalten. Die Betreuung der Anschlussanlage (Wartung, Service, Empfehlung der Erneuerung) erfolgt durch die FWG (siehe Tarifblatt Beilage 1).

Bis zu vier Pumpen und Regelventile auf der Sekundärseite werden durch die FWG an die Regelung der Wärmeübergabestation angeschlossen. Die Kosten für die Herstellung des elektrischen Anschlusses der Wärmeübergabestation trägt der Abnehmer.

- 3.3.** Der Abnehmer erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, zur Verlegung, Nutzung und dauernden Instandhaltung der Hausleitungen mit allen dazugehörigen Bauteilen sowie der durchführenden Leitungen auf den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken. Im Falle einer allfälligen Veräußerung verpflichtet er sich, die Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger überzubinden.

4. Kosten für den Wärmeanschluss

4.1. Netzbereitstellungsentgelt:

Das Netzbereitstellungsentgelt beträgt für die Verrechnungsanschlussleistung:

0 bis 100 KW	40,-- Euro/kW	von 501 - 750 KW	20,-- Euro/kW
von 101 - 300 KW	30,-- Euro/kW	von 751 - 1000 KW	17,-- Euro/kW
von 301 - 500 KW	25,-- Euro/kW	über 1.000 KW	Sondereinbarung.

4.2. Netzzutrittentgelt:

Das Netzzutrittentgelt beträgt für die Zuleitung auf Privatgrund entsprechend der Dimensionierung der Objektzuleitung:

bei DN 50:	300,-- Euro/lfm.
bei DN 80:	340,-- Euro/lfm.
größer als DN 80:	360,-- Euro/lfm.

Das Netzbereitstellungsentgelt sowie das Netzzutrittentgelt werden in der Ersterrichtungsphase bis zu einer Zuleitungsstrecke auf Privatgrund von 20 lfm nicht verrechnet. Als Ersterrichtungsphase gilt der Zeitraum vor der Neuerschließung eines Straßenzuges bzw. Ortsteiles.

Ist eine Wärmelieferung nach Fertigstellung der Anschlussanlage, aus Gründen die der Abnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so werden die Beträge lt. Punkt 4.1. sowie 4.2. in Rechnung gestellt.

4.3. Entgelt für die Haus-Übergabestation:

Für die Versorgung des gegenständlichen Projektes wird eine Station benötigt.

Leistung der Station:	KW
Preis	Euro (Netto)
Nachlass lt. Beilage:	Euro
Nettobetrag für die Station	Euro
Umsatzsteuer 20 %	Euro
Summe inkl.	Euro

4.4. Der Anschluss der Sekundärseite erfolgt durch den Abnehmer. Dies gilt nicht, wenn die Sonderbestimmungen nach Pkt. 9.1. und 9.2. zur Anwendung kommen.

4.5. Alle oben angeführten Preise sind netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes erfolgt 14 Tage nach Unterfertigung des Vertrages. Die Verrechnung des Netzzutrittsentgeltes und des Entgeltes für die Übergabestation erfolgt nach Inbetriebnahme bzw. nach technisch möglicher Inbetriebnahme der Anschlussanlage. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% vorgeschrieben.

Hinweis: Netzbereitstellungsentgelt und Netzzutrittsentgelt entfallen während der Ersterrichtungsphase – siehe 4.1 und 4.2.

5. Wärmepreis

5.1. Der Wärmepreis und Messpreis wird lt. beiliegendem Tarifblatt verrechnet (Beilage 1).

5.2. Der Wärmepreis ist monatlich zum Ende des Verbrauchsmonats als Akonto-Betrag fällig. Die Begleichung des Betrages erfolgt mittels Bankeinzug.

Zum Ende des Jahres erfolgt auf Basis der Zählerablesung eine Jahresabrechnung. Dabei werden die bereits eingezogenen Beträge berücksichtigt. Sich ergebende Guthaben werden ausgezahlt, offene Beträge werden nachbelastet. Für das darauffolgende Verrechnungsjahr erfolgt eine Anpassung der monatlichen Akonto-Beträge an den Gesamtjahresverbrauch.

Bei einer Zurückweisung des Bankeinzuges werden die der FWG entstehenden Kosten dem Abnehmer verrechnet.

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% vorgeschrieben.

- 5.3.** Der angeführte Wärmepreis ist wertgesichert nach dem Preisbildungs-Index des Tarifblattes (Beilage 1) zu bezahlen.

Die Anpassung erfolgt jährlich zum 31.Dezember.

6. Vertragsdauer und -kündigung

- 6.1.** Der Wärmelieferungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es wird eine Mindestvertragslaufzeit auf 15 Jahre ab Vertragsabschluss vereinbart. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein Jahr.
- 6.2.** Anlässlich des Anschlusses des Objekts hat die FWG erhebliche Aufwendungen in der Höhe des Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgeltes (siehe Pkt. 4.1 und 4.2) getätigt. Im Hinblick auf die zu erwartenden durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Amortisationsdauer der getätigten Investitionen wird eine objektspezifische Mindestvertragslaufzeit von 15 Jahren nach Vertragsabschluss vereinbart. Der Vertrag kann somit erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 6.3.** Wenn der Vertrag vom Abnehmer vor dem Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird und dem Abnehmer bis zu diesem Zeitpunkt kein Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt (siehe Pkt. 4.1 und 4.2) in Rechnung gestellt wurden, so werden diese bei vorzeitiger Vertragskündigung nachträglich verrechnet.
- 6.4.** Die Anschlussanlage geht nach Vertragsablauf mit Ausnahme des Wärmemengenzählers und dem Datennetz in das Eigentum des Abnehmers über. Bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit lt. Pkt. 6.2. wird die Anschlussanlage von der FWG auf Kosten des Abnehmers abmontiert und zurückgenommen.
- 6.5.** Ist der Abnehmer Verbraucher im Sinne des KSchG, kann er nach Vertragsabschluss den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres,

nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen (§ 15 Abs. 1 KSchG). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Hat der Verbraucher Vertragserklärungen weder in den Geschäftsräumen der FWG noch bei einem Informationsstand der FWG abgegeben, kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Wärmeversorgungsvertrages oder danach binnen einer Woche gegenüber der Fernwärme Wattens GmbH, 6112 Wattens, Innstraße 14 erklärt werden. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung am letzten Tag der Frist abgesendet wird.

Kein Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der FWG oder deren Beauftragten zwecks Schließung dies Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

7. Übertragung

Beide Vertragsteile verpflichten sich den Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Der Vertragspartner ist jeweils davon in Kenntnis zu setzen.

8. Ausfertigung

Dieser Wärmeversorgungsvertrag wird in einer Ausfertigung erstellt, die die FWG erhält. Der Abnehmer erhält eine Kopie des Vertrages.

9. Sonderbestimmungen

9.1. Besteht eine Wärmeversorgungsanlage, die jünger als 5 Jahre ist, hat der Abnehmer die Möglichkeit, den Anschluss der Hausübergabestation sekundärseitig zur bestehenden Heizungsverteilung durch die FWG kostenlos herstellen zu lassen, wenn er im Gegenzug die Bestandsanlage (Brenner, Kesselanlage oder Gastherme) unentgeltlich der FWG übergibt.

9.2. Die Kosten für den Anschluss der Hausübergabestation sekundärseitig zur bestehenden Heizungsverteilung übernimmt in diesem Falle die FWG.

9.3. Sollten Heizungsanlagen für andere Energieträger weiterhin betriebsbereit aufgestellt bleiben, so sind die Sicherheitseinrichtungen nach ÖNORM B 8131 einzubauen, anderenfalls ist diese Heizungsanlage von der Hausanlage zu trennen.

Wattens, am

Wattens , am

Für die FWG:

Für den Abnehmer: